

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über das Gesetz  
betreffend die Werbungen für fremden Kriegsdienst.

(Vom 26. Juli 1859.)

### Titel.

Die Kommission, welcher Sie die Prüfung des Gesetzesentwurfes, betreffend Strafbestimmungen gegen das Söldnerwesen, dem einzelne unserer Mitbürger obliegen, zugewiesen haben, hat die Ehre, Ihnen das Ergebnis ihrer Arbeit vorzulegen.

Ihre Aufgabe wurde wesentlich durch den in der Sitzung vom 21. d. d. gefassten Beschluß erleichtert, noch im Laufe der Session auf die Sache einzutreten; die Kommission ist daher der Mühe enthoben, heute einläßlich die Nothwendigkeit des uns vorliegenden Gesetzes nachzuweisen. Sie haben erkannt, daß, einmal die Frage gestellt, angesichts der Ereignisse, welche jeden Augenblick stattfinden können, angesichts der Erfordernisse der Lage unserer Mitbürger im Auslande, angesichts der in Neapel erfolgten und noch sich zutragenden anormalen Vorfälle, deren Lösung nicht einmal mehr vertagt werden dürfe.

Dennoch wird Ihre Kommission hier nicht in bitteren Ausdrücken den auswärtigen Kriegsdienst kritisiren. Es verhält sich mit demselben wie mit den meisten Dingen dieser Welt; sie waren zu einer gewissen Zeit gut, wurden als ehrenvoll betrachtet und sogar aufgemuntert, weil sie innig mit der Gesamtheit der Thatsachen verbunden waren, die in einem gegebenen Zeitraum der Gesellschaft zur Grundlage dienten. Später werden sie gleichgültig; in der Folge erscheinen sie als kontradiktorisch; fallen endlich dem allgemeinen Tadel anheim und müssen verschwinden, da sie nicht mehr zur

Gesamtheit der Ideen und Erscheinungen passen, welche in einem andern gegebenen Zeitraume den gesellschaftlichen Organismus bilden. — Das ist der Entwicklungegang der menschlichen Schöpfungen, der Formen, in welche der Mensch seine Gedanken kleidet; das ist das Gesetz des Fortschrittes. Was einen Grund zum Bestehen hatte, was als wirklicher Fortschritt über frühere Zustände hinaus betrachtet wurde, nimmt seine Stelle ein, entwickelt sich, wird aus Gewohnheit unbeachtet, tritt wieder als Anomalie hervor und geht meistens in heftigen Kämpfen unter, um neuen, im Allgemeinen vollkommeneren Schöpfungen Platz zu machen.

Wenden wir diese allgemeinen Gedanken, bei denen man noch länger verweilen könnte und die zu interessanten Erörterungen führen dürften, auf die besondere Frage an, welche uns beschäftigt.

Ohne uns mit dem Ursprunge der Kapitulationen und des Kriegsdienstes im Auslande zu befassen, wollen wir anerkennen, daß sie einen Grund zum Bestehen hatten, da sie wirklich bestanden; wir wollen sogar über die Zeit ihrer Indifferenz hinweggehen und uns bloß mit dem Zeitraum ihrer Abnahme und ihres Verschwindens befassen.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bemächtigten sich die Ideen der Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte, so wie der Begriff von nützlicher und produktiver Arbeit der Gemüther und verursachten im Geleite noch vieler andern Ideen und verschiedener Umstände die große Bewegung von 1789, welche Ihre Kommission weder in gutem noch bösem Sinne hier kennzeichnen will. Unter den schnell auf einander folgenden Erschütterungen wurden unsere Kapitulationen betroffen, und von diesem Zeitpunkte an war die Frage ihrer Aufhebung gestellt. Die von unsern Soldaten bewiesene Tapferkeit konnte sie vor dem Verfall nicht retten. Es war leicht vorausgesehen, daß dieselben Ursachen, welche 1793 den Kriegsdienst der Fremden in Frankreich unpopulär und unhaltbar gemacht hatten, auch anderwärts eintreten würden, sobald die Ideen der Freiheit und Unabhängigkeit sich verbreiteten. Wegen dieser Ideen und der immer weiter um sich greifenden Ansicht, der Kriegsdienst habe eine geringere Bedeutung als die freie nützliche Arbeit, mußte die Abschaffung dieses Dienstes und der aus demselben entspringenden Kapitulationen in den Augen der meisten Menschen nicht nur als Fortschritt, sondern sogar als Nothwendigkeit erscheinen, und man konnte mithin gewiß sein, daß alle günstigen Umstände für diesen Zweck würden benutzt werden.

Denjenigen, welche läugnen, daß das Aufhören des auswärtigen Kriegsdienstes ein Fortschritt sei, wollen wir den Beweis überlassen, ob wissenschaftliche Berufsarten, landwirthschaftliche und industrielle Arbeiten, die Pflege der schönen Künste, und überhaupt Beschäftigungen, welche so vieles dazu beitragen, den Menschen zu veredeln und denjenigen Personen Würde zu verleihen, welche ihnen mit Eifer obliegen, niedriger stehen als der Waffendienst, welcher von Seite des Soldaten, der sich demselben hingibt, ein vollständiges Aufgeben seiner Freiheit erfordert.

Wie die Botschaft des h. Bundesrathes erwähnt, gab die Bewegung von 1830 einigen Kantonen den Anlaß, ihre mit auswärtigen Mächten für den Kriegsdienst abgeschlossenen Verträge aufzuheben, und ändern, die Erneuerung solcher Konventionen nach dem Ablaufe der alten zu untersagen. War einmal die Mehrheit der Kantone ihrer Kapitulationen ledig, so war vorauszu sehen, daß der Bund bei der ersten günstigen Gelegenheit die Sache zur Hand nehmen und ein für alle Kantone verbindliches Verbot aussprechen würde, was im Jahre 1848 auch wirklich geschah.

Bemerken wir im Vorbeigehen, daß der erste Anstoß zur Aufhebung des auswärtigen Kriegsdienstes von Frankreich ausgegangen ist, und schreiben wir uns nicht das ausschließliche Verdienst davon zu; denn erst nach der Heimsendung unserer Truppen in den Jahren 1793 und 1830 entschlossen sich Kantonalbehörden zum Verzichten auf die Kapitulationen.

Das den Kantonen auferlegte Verbot, Militärkapitulationen mit dem Auslande abzuschließen, konnte für sich allein das Aufhören des auswärtigen Kriegsdienstes und die Auflösung der schweizerischen oder in der Mehrzahl aus Schweizern bestehenden Corps im Auslande nicht bewirken. Das Bedürfniß kräftigerer Maßregeln wurde daher bald gefühlt und bei der Abfassung des Militärstrafgesetzbuches im Jahr 1851 ein Artikel in dasselbe aufgenommen, der bei ziemlich strenger Strafe die Anwerbung der Bürger, welche auf den kantonalen Mannschftsverzeichnissen stehen, untersagte; das der Falschwerbung überwiesene Individuum wurde bestraft, je nachdem die Werbung in Kriegszeiten, im aktiven Dienste eines Militärs oder außerhalb des Dienstes stattfand. Die Maßregel wurde im Jahre 1853 verallgemeinert. Vermittelt eines Artikels des bürgerlichen Strafgesetzbuches beschränkte man sich nicht mehr bloß auf Bestrafung desjenigen, welcher einen auf den Mannschftsverzeichnissen der Bundes- oder Kantonsarmee stehenden Soldaten anwirbt, sondern dehnte sich auf jede Anwerbung eines Schweizerbürgers aus.

Weit entfernt, daß diese Vorkehrungen das davon zu erwartende günstige Ergebniß gehabt hätten, wurden die Werbungen fortbetrieben, trotz aller von der Bundesbehörde in Verfolgung der Werber entfalteten Thätigkeit, und es steht gegenwärtig in den verschiedenen auswärtigen Kriegsdiensten eine beträchtliche Menge unserer Mitbürger, namentlich in Neapel und Rom, in welchen Staaten und besonders in erstern, ihre Anzahl die Stärke eines eigentlichen Heeres erreicht hat. — Die Ursache hiervon liegt zum großen Theile am geringen Eifer einiger Kantone, die Bundesbehörde wirksam zu unterstützen, vorzüglich aber an der Duldung und Aufmunterung der Werbungen von Seite der benachbarten Staaten, wovon einige beharrlich Werbübureau hart an unserer Gränze dulden. — So duldet Frankreich in Pontarlier offen ein Werbübureau für Rom; in Oesterreich besteht ein Bureau in Bregenz für Neapel, und eines in Feldkirch für Rom und Neapel; es duldet Bureau in Ferra und Vecco, welche vermuthlich jetzt faktisch aufgelöst sind. Indessen ist auch

anzuführen, daß das Großherzogthum Baden auf das dringende Ansuchen des Bundesrathes im vorigen Jahre das Bureau in Lörrach für den holländischen Dienst, und diejenigen in Weuggen, Säckingen und Konstanz für Neapel aufgehoben hat.

Es scheint das Bureau zu Lörrach für den holländisch-indischen Dienst von Lörrach nach Biberich im Herzogthum Nassau verlegt worden zu sein.

Die sardinische Regierung hat schon vor geraumer Zeit die Büreaux aufgehoben, welche in ihren Staaten bestanden, und die Rekruten, welche ihr Gebiet benutzten, anhalten lassen.

Hier fragt es sich nun, was vorzukehren sei, um einer Sache, welche von der Mehrzahl der Menschen als ein Uebel betrachtet wird, Einhalt zu thun, und ob es auch nothwendig sei, auf dem Wege der Repression noch weiter zu gehen. — Sie haben diese zweite Frage bejahend beantwortet, und wir fügen hinzu, daß Ihre Kommission einstimmig diese Ansicht theilt.

Angeichts der in Italien sich entwickelnden Ereignisse und besonders der Vorgänge in Neapel und Rom ist es unmöglich, die Anwendung neuer Maßregeln nicht zu versuchen.

Die gegenwärtigen Vorfälle in Neapel sind vom schweizerischen Gesichtspunkte aus weit gewichtiger, als die von 1848 und 1849. Nicht auf die Bevölkerung üben unsere Mitbürger in Neapel mehr einen Druck aus. Sie fügen das bestrebendste und betrübendste Schauspiel hinzu: Soldaten schweizerischer Herkunft tödten Schweizer; Eidgenossen vernichten sich gegenseitig, ohne sich klare Rechenschaft von ihren Handlungen zu geben; die Einen, weil sie den gegebenen Befehlen passiv gehorchen, die Andern, weil sie nicht von ihren schweizerischen Feldzeichen lassen wollen.

Ein Geheimniß waltet noch über den Ursprung und einige Akte dieser tragischen Ereignisse. Bedenkt man aber, daß wir vom Standpunkte der militärischen Disziplin nicht einmal das Recht hatten, die repressive Thätigkeit der Soldaten zu tadeln, weil sie der Stimme ihrer Führer gehorchten, als sie ihre Mitbürger schlugen, die zu große Anhänglichkeit an die an ihre Heimath erinnernden Abzeichen an den Tag legten, welches Gefühl die Meuterer zu bedauerlichen Handlungen getrieben hatte. So offenbart ein Zustand der Dinge, der solche Vorfälle nach sich zieht, eine anormale und kontradiktorische Lage, welcher so bald als möglich ein Ende gemacht werden muß.

Wir fügen hinzu, daß die freie und unabhängige Schweiz, als sie dem Grundsatz der Neutralität beitrug, damit ihren festen Entschluß aussprach, sich in keiner Weise in die innern Angelegenheiten ihrer Nachbarn zu mischen; und dennoch übt sie einen, wenn auch nicht unmittelbaren, doch wirklichen, oft sogar überwiegenden Einfluß auf die Geschicke der Nationen aus, in deren Mitte die kapitulirten Regimenter bestehen. Wende

man nicht ein, es geschehe dieß mit der Einwilligung der Regierungen dieser Länder; denn man dürfte antworten, daß es wahrscheinlich gegen den Willen ihres Volkes geschehe. Auch von diesem, und zwar besonders von diesem Standpunkte aus ist es von Bedeutung, daß ein solches, wenn auch mittelbares Eindringen, Einmischen und Dazwischentreten, welches unsere Nationalität und Neutralität, wie unsere im Auslande niedergelassenen Mitbürger gefährdet, ein Ende nehme. Ueber die Nothwendigkeit, eine solche Lage durch beschleunigte Vereinigung der Ueberbleibsel unserer Kapitulationen zum Aufhören zu bringen, über die Nothwendigkeit, zu diesem Zwecke die bisher ergriffenen Maßregeln zu vervollständigen, kann kein Zweifel obwalten.

So lange es Truppen im Auslande geben wird, die man mit Recht oder Unrecht mit dem Schweizernamen belegen darf, und je weiter wir vorschreiten, desto mehr wird das Bedürfniß gefühlt werden, zu den äußersten Maßregeln zu greifen, sogar zu solchen, die dem Prinzip der persönlichen Freiheit Eintrag thun können. Leider verhält es sich mit dieser Frage, wie mit manchen andern, daß die Gesetzgebung ohnmächtig ist, das endliche Ergebniß herbeizuführen. Es ist weit mehr Sache des Fortschrittes der freisinnigen Ideen, der entwickelteren Liebe zu nutzbringender Arbeit und des Gefühls der persönlichen Würde, als der Strafgesetze, thatsächliche Verhältnisse vollständig zu beseitigen, welche in früheren Zeiten mit gutem Grund bestehen mochten, in unsern Tagen aber zu einer wirklichen Gefahr geworden sind.

Ihre Kommission anerkennt, daß jedes Verhältniß von einer gewissen Allgemeinheit, das Jug und Recht zum Bestehen hatte, wegen der persönlichen Interessen, die sich daran knüpfen, nicht plötzlich verschwinden kann; sie anerkennt, daß diese Interessen eine gewisse Berechtigung haben, wie gering sie auch der Neuerer schätzen mag, und bestünde sie nur in dem Rechte auf vorübergehende Schonung; der Widerstand Einzelner wird gerade dadurch gerechtfertigt. Anerkennen wir aber diese Thatsache, so glauben wir annehmen zu dürfen, man werde auch die Legitimität der Handlungen derjenigen nicht verkennen, welche es für ihre Pflicht halten, vorschreitend dasjenige aufzuheben, was noch mit unsern alten Kapitulationen in Verbindung steht und, wo möglich, den gesammten auswärtigen Kriegsdienst abzuschaffen, jenen Rest einer Civilisation, die uns noch gebunden hält, welche aber einer andern Platz machen wird, wo die großen Fragen durch vernunftgemäße Anwendung von Recht und Gerechtigkeit statt durch brutale Gewalt werden gelöst werden.

Wir haben vorhin zwei Fragen aufgestellt:

Erstlich, was ist vorzulehnen, einer von der großen Mehrheit des Volkes als Uebel betrachteten Sache Einhalt zu thun?

und zweitens, ist es nothwendig, die gegenwärtigen einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen durch Hinzufügung weiterer Repressivmaßregeln zu verschärfen?

Diese zweite Frage wurde bejahend gelöst, und Ihre Kommission hat die Berechtigung hierzu nachzuweisen versucht.

Die erste Frage führt uns unmittelbar zur Prüfung des Gesetzesentwurfes des Bundesrathes.

Dieser Entwurf schreibt ganz allgemein vor, es dürfe kein Schweizer ohne vorgängige Bewilligung in fremden Militärdienst eintreten.

Das Verbot ist allgemein gehalten und beinahe unbedingt.

Jede Art von auswärtigem Militärdienst wird untersagt. Derjenige Schweizer, welcher sich für solchen anwerben läßt, wird mit Gefängniß bis auf 30 Tage und mit dem Verluste des Aktiobürgerrechtes auf 10 Jahre bestraft.

Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

Dieser Entwurf macht keinen Unterschied zwischen dem Dienst in einem Schweizerkorps oder in einem Korps, das für ein solches gehalten wird, so wie dem Dienste in den regulären Heeren fremder Mächte; und dennoch sind es die Schweizertruppen im Auslande oder diejenigen Korps, welche den Schweizernamen tragen oder als Schweizer betrachtet werden, (obwohl in der Mehrzahl aus Nichtschweizern zusammengesetzt), welche unsere Nationalität kompromittiren und die Sicherheit unserer auswärts niedergelassenen Mitbürger gefährden. Ohne den Bestand dieser Truppenkorps würden wir uns wohl kaum mit der Sache zu befassen haben.

Der Abgang dieser Unterscheidung gibt der Einwilligung zu einem auswärtigen Dienste sowohl von Seite der Kantone als der Eidgenossenschaft einen Anschein von Widerspruch. Wie soll man in der That voraussetzen, daß, kraft eines Gesetzes ein Kanton oder die Eidgenossenschaft die Bewilligung zum Eintritte in einen fremden Kriegsdienst erteilen dürfe, welcher den Schweizernamen gefährden kann, wenn das Gesetz zum wesentlichen Zwecke hat, einen solchen Dienst abzuschaffen. Mit der einen Hand verhindert man die Möglichkeit des gesetzlichen Bestandes eines derartigen Dienstes und mit der andern gibt man die Erlaubniß, in denselben einzutreten.

Man wird aber einwenden, die Kantone und der Bundesrath werden die an sie gerichteten Begehren in Betreff auswärtiger Kriegsdienste in Erwägung ziehen und die Erlaubniß zum Eintritte in solche Korps, wie diejenigen, von welchen gesprochen wird, versagen, um ihre Bewilligung für solche Truppen aufzubehalten, die in Nichts an die Schweiz erinnern, und dergestalt unser Land in keiner Weise gefährden können.

Um diesen Einwurf zu heben, erwidern wir, daß, wenn es auch richtig wäre, so dürfte man dennoch in einem Strafgesetze keine Zweideutigkeiten und nicht einmal den Anschein eines Widerspruches stehen lassen.

Endlich bleibt in dem Entwurfe des Bundesrathes eine bedeutende Lücke; er enthält nichts gegen die Leute, welche mit dem Blute der Schweizer Handel treiben, gegen die Hauptbeförderer und Organisatoren

von Schweizertruppen im Auslande, gegen diejenigen Leute, welche, indem sie sich die Rechte der Kantone und der Eidgenossenschaft anmaßen, mit einer fremden Regierung Verträge und Konventionen abschließen, um eine Schweizertruppe zu organisiren; gegen diejenigen, welche, freilich auf beschränkte Zeit, sich verpflichten, eine Anzahl unserer Mitbürger zu stellen, oder zu verkaufen; diese Leute soll das Gesetz treffen und auf sie soll es, sobald es möglich ist, angewendet werden.

Es bestehen mehrere derartige Verträge. Im Mai 1855 wurden zu Neapel die Kapitulationen für den Dienst des 2. Schweizerregiments erneuert. Der Tagsbefehl vom 10. Mai 1855 gab den Offizieren und Soldaten kund, Se. Majestät habe die Kapitulationen mit den Schweizerregimentern und besonders dem 2. Regiment erneuert, und zwar in Betracht der von den Schweizern bewiesenen Treue und der der neapolitanischen Dynastie erwiesenen Dienste. Die Erneuerung wurde auf 30 Jahre abgeschlossen, so daß der Vertrag im Jahre 1885 auslaufen sollte. Es bestehen wahrscheinlich noch andere Verträge \*), allein wir kennen ihr Datum nicht, weshalb wir sie nicht anführen können. Wir würden nicht erstaunen, wenn wir hörten, es seien in letzter Zeit neue Konventionen und zwar in Neapel abgeschlossen worden, um die im gegenwärtigen Monat abgelaufenen Kapitulationen zu ersetzen.

So lange diese Verträge bestehen, werden wir Zeugen der Falschwerbung und der Anwerbung sein, gegen die man mit so großer Mühe ankämpft. Wäre es möglich, das Uebel an der Wurzel abzuschneiden, so würden wir einige Hoffnung auf ein günstiges Ergebnis hegen.

Die letzten Ereignisse in Neapel werden, wie wir hoffen, der Sucht nach solchen Verträgen und damit auch Allem, was mit den Werbungen zusammenhängt, den Todesstreich versetzen. Eine große Anzahl von Soldaten wird heimkehren; einige aus ihnen werden gewiß wieder Dienste nehmen, die große Masse aber wird bleiben. Ohne Zweifel wird die fortan bestehende tiefe Uneinigkeit zwischen den Regimentern neue und ärgerliche Störungen veranlassen; allein es wird das zur Folge haben, uns der Anwesenheit dieser Regimenter im Königreiche Beider Sizilien zu entledigen. Geben wir der Hoffnung Raum, daß freisinnige Reformen die Anwesenheit unserer Mitbürger in Neapel überflüssig machen werden, und daß all' diese Ursachen zusammen allem, was noch von unsern kapitulirt n Regimentern übrig bleibt, ein Ende machen werden. In Erwartung dieser Reformen, welche noch mehrere Jahre aufgeschoben werden dürften, anerkennt Ihre Kommission einstimmig die Nothwendigkeit, diejenigen zu bestrafen, welche über Stellung und Organisation schweizerischer Truppen im Auslande Verträge abschließen, so wie auch ihre Mitschuldigen. Zu

\*) Die Division Ochsenbein, welche gegenwärtig kaum 7—800 Schweizer zählen dürfte.

diesem Zwecke hat die Mehrheit folgenden ersten Artikel an die Spitze ihres Entwurfes gestellt :

„Jeder Schweizerbürger, welcher mit einem fremden Staate einen Vertrag abschließt über die Errichtung eines Truppenkorps, in welches auch Schweizer eintreten können; eben so wer immer, namentlich durch Uebernahme des Kommando eines solchen Korps hiezu behülflich ist, oder ein solches Unternehmen begünstigt, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einer Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, Verlust des Aktivbürgerrechts auf 10 Jahre und einer Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft wird.“

Kehren wir nun zu demjenigen zurück, was diejenigen Schweizerbürger betrifft, die in auswärtige Kriegsdienste treten.

Wir haben bereits bemerkt, daß der Entwurf des Bundesrathes jedem Schweizer die Befugniß abspricht, in irgend welchem fremden Lande Kriegsdienste zu nehmen.

Er straft den Angeworbenen ohne Unterscheidung der Art des Dienstes, mit 30 Tagen Gefangenschaft und dem Verlust seines Aktivbürgerrechtes auf 10 Jahre.

Indessen dürfen die Kantone und der Bund Bewilligungen erteilen.

Ihre Kommission, Lit., pflichtet den Ansichten des Bundesrathes über diesen Punkt nicht bei; sie glaubt nicht an die Nothwendigkeit eines so allgemeinen Verbotes, welches, ohne dringende Gründe, von solcher Natur ist, daß es der individuellen Freiheit zu nahe tritt.

Die persönliche Freiheit bildet die Grundlage unserer demokratischen Institutionen und darf nur in so fern beschränkt werden, als der sich derselben bedienende Bürger sie zum Schaden Anderer gebraucht, der Gesellschaft oder dem Vaterlande schädliche Handlungen begeht. In Strafsachen müssen daher die Fälle vorausbestimmt sein und den Bestimmungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Wir wissen, daß es Länder gibt, wo man sich nicht scheute, die individuelle Freiheit anzutasten, um jeden auswärtigen Kriegsdienst zu verhindern.

Frankreich befindet sich in diesem Falle.

Der Art. 21 des französischen Gesetzbuches lautet:

„Jeder Franzose, welcher ohne Ermächtigung des Königs in auswärtige Kriegsdienste tritt oder sich in eine ausländische militärische Korporation aufnehmen läßt, verliert seine Eigenschaft eines Franzosen.“

„Er kann nur mit Erlaubniß des Königs nach Frankreich zurückkehren und die Eigenschaft eines Franzosen erst durch Erfüllung der einem Fremden zur Erwerbung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Bedingungen wieder erlangen; Alles unvorgreiflich der vom Kriminalgesetze denjenigen Franzosen angedrohten Strafen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland getragen haben oder tragen werden.“

Diese Gesetzgebung gilt auch in Sardinien.



England ist nicht so engherzig; es spricht gelindere Strafen aus. Der Engländer, welcher ohne Bewilligung im Auslande Kriegsdienste nimmt, verliert einen Theil seiner bürgerlichen Rechte, so wie den Anspruch auf den Schutz eines englischen Bürgers von Seite seiner Regierung, jedoch ohne der Pflichten gegen sein Vaterland enthunden zu werden.

Trotz der Beispiele von unbedingter Verhinderung konnte sich Ihre Kommission nicht zu diesem Grundsatz verstehen, und drei Mitglieder weisen das im Gesetzentwurf enthaltene allgemeine Verbot zurück. Sie begnügen sich mit einer Strafandrohung gegen denjenigen Schweizerbürger, welcher im Auslande in einem als Schweizertruppe bezeichneten Korps Dienste nimmt.

Ein viertes Mitglied, welches zwar dieser Ansicht in Bezug auf die in ausländischem Dienste stehenden und den Schweizernamen tragenden Truppen beitrifft, hätte es für folgerichtig gehalten, auch gegen den auf den kantonalen oder eigenössigen Mannschaftsverzeichnissen befindlichen Bürger eine Strafe auszusprechen, welcher ohne Bewilligung der Kantons- oder Bundesregierung in auswärtige Dienste tritt. Dieses Mitglied verzichtet vorderhand auf die Stellung eines Antrages, um die Zersplitterung der Kommission in mehrere Minderheiten zu vermeiden, behält sich aber vor, wenn es am Orte sein sollte, dieß im Laufe der Berathung zu thun.

Endlich hat das fünfte Mitglied, das sich mehr dem Entwurfe des Bundesrathes nähert, einen Minderheits-Entwurf abgefaßt, welcher Ihnen zur Berathung vorliegt. (Siehe Seite 465 hienach.)

Eine Mehrheit von vier Mitgliedern hat in Anerkennung der Nothwendigkeit und Berechtigung zur Bestrafung eines Schweizerbürgers, der im Auslande in einen Truppenkörper tritt, welcher als schweizerisch betrachtet werden kann oder an die schweizerische Nationalität mahnende Abzeichen trägt, einen Artikel angenommen, wie er unter Ziffer 2 ihrer Anträge steht.

Der Art. 3 ist nur eine Wiederaufnahme des Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes.

Die Art. 4 und 5 enthalten Bestimmungen, die nur in geringem Grade vom Entwurfe des Bundesrathes abweichen, dessen Fassung indessen merklich abgeändert wurde. Es ist eine etwas veränderte Wiederholung der früher gegen die Falschwerbung erlassenen Gesetze. — Wir glaubten die Einsperrungsstrafe hinzuzufügen, d. h. das Gefängniß durch die Einsperrung bei Delinquenten ersetzen zu sollen, welche drei- oder mehrmal in Rückfall gekommen sind.

Wir gehen mit dem Bundesrath in Beziehung auf das Strafverfahren einig: es sei an den gegenwärtigen Einrichtungen nichts zu ändern; man hätte sonst eine Arbeit unternehmen müssen, die außerhalb unserer

Aufgabe liegt; und gerade um uns innerhalb der gegenwärtig üblichen Formen zu halten, beantragen wir Lemma 2 vom Art. 2 nicht anzunehmen, welches lautet: „Diese Folgen treten von Rechtswegen ein, ohne daß es eines gerichtlichen Urtheiles bedarf,“ — denn wir halten es nicht für möglich, eines Organes zu entbehren, das wenigstens die Wirklichkeit der Thatfachen zu ermitteln hätte, und ein solches Organ kann nur ein Gericht sein.

Bevor Ihre Kommission zum Schlusse kommt, hat sie noch ein Wort über die Kompetenzfrage zu sagen:

Innerhalb der Grenzen der Anträge der Mehrheit kann ein Zweifel über die Befugniß der Bundesbehörde nicht obwalten. Der Art. 74, Ziffer 6 der Bundesverfassung lautet: „Mißregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz „fallen in den Geschäftskreis der beiden Räthe.“

Da es sich hier darum handelt, Truppen abzuschaffen, die man mit Recht oder Unrecht Schweizertruppen heißt, welche in fremdem Dienste stehen und, neben ihrer von der freien und unabhängigen Schweiz nicht mehr zu duldbenden Beschäftigung, die Neutralität wie die Unabhängigkeit bis zu einem gewissen Grade gefährden; da diese Truppen jedenfalls der Achtung unserer Nationalität im Auslande und ihrer Würde Eintrag thun und unsere Beziehungen nach Außen erschweren, so fallen alle diese Thatfachen unzweifelhaft unter den angeführten Verfassungsartikel und gehören in den Bereich des Bundes.

Dieses, Tit., sind die Gründe, welche die Mehrheit Ihrer Kommission die Ehre hat, Ihnen zur Unterstützung der vorgebrachten Anträge Ihrer Berathung zu unterbreiten.

Bern, den 26. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommissionmehrheit:

Delarageaz, Berichterstatter.

Benz.

Michel.

Hofmann.

Sulzberger.

## **Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrathes über das Gesez betreffend die Werbungen für fremden Kriegsdienst. (Vom 26. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	449-458
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 877

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.